

Sonderausgaben abziehen dürfen. Im Streitfall hatten verheiratete Kläger einen Kindergartenbeitrag von 926 € gezahlt und vom Arbeitgeber des Klägers einen steuerfreien **Kindergartenzuschuss** in Höhe von 600 € erhalten. Das Finanzamt kürzte die angefallenen Kindergartenkosten um diese 600 € und ließ nur den verbleibenden Teil (326 €) zu zwei Dritteln zum Sonderausgabenabzug zu. Die Kläger hingegen waren der Ansicht, dass sie den vollen Betrag von 926 € zu zwei Dritteln als Sonderausgaben abziehen könnten.

Der BFH ist der Berechnung des Finanzamts gefolgt. Als Sonderausgaben dürften nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, durch die der Steuerzahler **tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet** sei. Gewähre der Arbeitgeber einen steuerfreien zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten, werde die wirtschaftliche Belastung der Eltern in diesem Umfang gemindert.

Häusliches Arbeitszimmer

Fehlender Alternativarbeitsplatz im Betrieb muss nicht belegt werden

Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz zu Hause in den eigenen vier Wänden eingerichtet haben, können den Fiskus häufig an den Kosten ihrer Wohnung oder ihres Hauses beteiligen. Wer sein Büro am Küchentisch, in einer **Arbeitsecke** eines ansonsten privat genutzten Raums oder im Flur eingerichtet hat, kann die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600 € pro Jahr (5 € pro Arbeitstag im Homeoffice, maximal 120 Tage Homeoffice im Jahr) als Werbungskosten absetzen.

Wer über ein abgeschlossenes **häusliches Arbeitszimmer** verfügt, kann oft einen höheren Kostenabzug erreichen: Ist das häusliche Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, dürfen die Raumkosten (z.B. anteilige Miete, Nebenkosten) steuerlich unbegrenzt abgezogen werden. Ist der Raum zwar nicht der Tätigkeitsmittelpunkt, steht dem Arbeitnehmer für seine Arbeit aber kein Alternativarbeitsplatz (z.B. im Betrieb des Arbeitgebers) zur Verfügung, darf er seine Raumkosten zumindest beschränkt mit bis zu 1.250 € pro Jahr steuermindernd absetzen. Bislang haben die Finanzämter für den beschränkten Raumkostenabzug häufig einen Nachweis des Arbeitgebers darüber verlangt, dass einem Arbeitnehmer kein Alternativarbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung stand und die Arbeit von zu Hause angeordnet war.

Dieser **Arbeitgebarnachweis** muss in der Zeit der Corona-Pandemie nicht erbracht werden, sofern der Arbeitnehmer „aus Gründen des Gesundheitsschutzes“ im häuslichen Arbeitszimmer gearbeitet hat. Das geht aus der Antwort des Bundesfinanz-

ministeriums (BMF) auf eine Anfrage des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. hervor. Durften Arbeitnehmer also freiwillig entscheiden, ob sie ins Büro fahren oder in ihrem häuslichen Arbeitszimmer arbeiten, können sie ihr Arbeitszimmer trotzdem steuerlich absetzen. Die Ausnahmeregelung gilt laut BMF in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021.

4. ... für Hausbesitzer

Privates Veräußerungsgeschäft

Neues zum Verkauf von Immobilien mit häuslichem Arbeitszimmer

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert werden, muss der realisierte Wertzuwachs grundsätzlich als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden. Eine Ausnahme gilt für **selbstgenutzte Wohnimmobilien**. Diese können auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Voraussetzung hierfür ist eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Die Finanzverwaltung hat bislang aber die Auffassung vertreten, dass bei diesen Immobilien der auf ein häusliches Arbeitszimmer entfallende Wertzuwachs besteuert werden müsse, da dieser Raum nicht Wohnzwecken diene.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Ansicht nun jedoch entgegengetreten und hat entschieden, dass auch ein häusliches Arbeitszimmer **eigenen Wohnzwecken** dient und der Wertzuwachs dieses Raums daher nicht besteuert werden darf. Seiner Ansicht nach genügt es für die Annahme einer solchen Nutzung, dass das Gebäude zumindest auch selbst genutzt wird. Aus Wortlaut, Begründung und Zweck des Gesetzes ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Steuerfreistellung für selbstbewohnte Immobilien habe ausnehmen wollen.

Hinweis: Die Entscheidung ist eine gute Nachricht für alle, die ihre selbstgenutzte Immobilie innerhalb der Zehnjahresfrist veräußern möchten und darin über ein häusliches Arbeitszimmer verfügen. Sie ist allerdings nur für Steuerzahler relevant, die den Raum zur Erzielung von Überschusseinkünften (z.B. aus nichtselbständiger Arbeit) genutzt haben. Für eine Nutzung im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit (Gewinneinkünfte) gilt sie nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Steinbacher
Steuerberatungsgesellschaft AG
Bergstraße



Europa-Allee 5
64625 Bensheim
Telefon (06251) 1729-0
Telefax (06251) 1729-29

E-Mail: info@steinbacher-steuerberater.de / Home: www.steinbacher-steuerberater.de

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 10/21

Tipps und Hinweise

- | | |
|--|---|
| <p>1. ... für alle Steuerzahler</p> <p>Katastrophenerlasse: Finanzverwaltung schnürt Hilfspaket für die Unwetteropfer</p> <p>Doppelbesteuerung: Verfassungsbeschwerden gegen „Rentenurteile“ eingeleitet</p> | 1 |
| <p>2. ... für Unternehmer</p> <p>Betriebsausgaben: Welche Nachweise brauchen Sie für den Bewirtungskostenabzug?</p> <p>Onlinehandel: Kleinsendungsfreigrenze ist seit dem 01.07.2021 weggefallen</p> | 2 |
| <p>3. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer</p> <p>„No-Shows“: Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen?</p> <p>Kindergartenbeiträge: Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse mindern den Sonderausgabenabzug</p> <p>Häusliches Arbeitszimmer: Fehlender Alternativarbeitsplatz im Betrieb muss nicht belegt werden</p> | 3 |
| <p>4. ... für Hausbesitzer</p> <p>Privates Veräußerungsgeschäft: Neues zum Verkauf von Immobilien mit häuslichem Arbeitszimmer</p> | 4 |

Wichtige Steuertermine Oktober 2021

11.10. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.10.2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Katastrophenerlasse

Finanzverwaltung schnürt Hilfspaket für die Unwetteropfer

Die schwere Unwetterkatastrophe Mitte Juli 2021 hat in einigen Regionen Deutschlands zu beträchtlichen Hochwasserschäden geführt. Die obersten Finanzbehörden mehrerer betroffener Bundesländer haben „Katastrophenerlasse“ in Kraft gesetzt, um **steuerliche Erleichterungen für Geschädigte** zu schaffen. Bund und Länder haben sich in Sondersitzungen unter anderem auf folgende Maßnahmen verständigt:

- Die Nachweispflichten bei der Prüfung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit werden reduziert.
- Der Einsatz eigener Mittel gemeinnütziger Körperschaften zur Unterstützung der Betroffenen wird auch außerhalb der Satzungszwecke ermöglicht.
- Der Betriebsausgabenabzug für zahlreiche Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen ist zulässig.
- Arbeitgeber können ihren geschädigten Arbeitnehmern unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung stellen und zum Beispiel Fahrzeuge, Wohnungen und Unterkünfte steuerfrei zur Nutzung überlassen.
- Unternehmen können unentgeltlich Beherbergungs- und sonstige Leistungen (z.B. Aufräumarbeiten mit eigenem Gerät und Personal) an Betroffene erbringen oder für den täglichen Bedarf notwendige Güter zur Verfügung stellen, ohne dass dies eine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe oder eine Vorsteuerkorrektur auslöst.
- Die Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 gegebenenfalls bis auf null wird ermöglicht, ohne dass die gewährte Dauerfristverlängerung dadurch berührt wird.

Hinweis: Bund und Länder haben zudem vereinbart, dass die steuerlichen Erleichterungen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe auch dann greifen, wenn die zuwendende Person nicht in einem vom Hochwasser betroffenen Gebiet wohnt.

Darüber hinaus haben die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz besondere steuerliche Regelungen zur Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten getroffen.

Doppelbesteuerung

Verfassungsbeschwerden gegen „Rentenurteile“ eingelegt

In zwei vielbeachteten Urteilen hatte der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals geklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung einer etwaigen doppelten Rentenbesteuerung zugrunde zu legen sind (vgl. Ausgabe 08/21). Das Gericht wies die beiden Klagen von Rentnerhepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zwar zurück, stellte aber gleichwohl fest, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer **verbotenen Doppelbesteuerung** ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“.

Beide Ehepaare haben gegen die jeweiligen BFH-Urteile Verfassungsbeschwerden eingelegt. Daher wird sich nun das Bundesverfassungsgericht mit der Frage der Doppelbesteuerung auseinandersetzen, sofern es die Beschwerden annimmt.

Hinweis: Der Streit um die Rentenbesteuerung könnte also in die nächste Runde gehen. Rentner können von den anhängigen Verfahren profitieren. Gerne legen wir für Sie Einspruch gegen Ihre aktuellen Steuerbescheide ein und beantragen das Ruhen des Verfahrens.

2. ... für Unternehmer

Betriebsausgaben

Welche Nachweise brauchen Sie für den Bewirtungskostenabzug?

Werden Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet, sind die dabei anfallenden (angemessenen) Kosten nur zu 70 % steuerlich abziehbar. Die übrigen 30 % sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Das Bundesfinanzministerium hat sich kürzlich ausführlich zur **Abzugsbeschränkung** für Bewirtungskosten geäußert. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Bewirtungsbeleg:** Der (anteilige) Abzug von Bewirtungskosten erfordert einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Ein formloser, unterschriebener Bewirtungsbeleg genügt. Erfolgt die Bewirtung in einem Gastronomiebetrieb, muss dem Bewirtungsbeleg zusätzlich die Rechnung beigefügt werden. In diesem Fall reichen auf dem Bewirtungsbeleg Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung.
 - **Bewirtungsrechnung:** Grundsätzlich muss die Bewirtungsrechnung den umsatzsteuerlichen Mindestanforderungen entsprechen. Zu den Muss-Inhalten zählen unter anderem die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gastronomiebetriebs, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer und eine Leistungsbeschreibung. An Rechnungen bis zu 250 € („Kleinbetragsrechnungen“) werden geringere Anforderungen gestellt: Aus ihnen müssen nur Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Gastronomiebetrieb), das Ausstellungsdatum, die Menge und die Art der Bewirtung, das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag samt Steuersatz hervorgehen.
 - **Kasse:** Sofern der besuchte Gastronomiebetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, dürfen Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass steuerlich nur abgezogen werden, wenn maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen vorliegen. Der bewirtende Steuerpflichtige kann im Allgemeinen darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung ordnungsgemäß ist, wenn der Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde.
 - **Spätere Abrechnung:** Sofern Rechnungsstellung und unbare Bezahlung erst nach dem Tag der Bewirtung erfolgen (z.B. bei größeren Veranstaltungen), muss für den Abzug von Bewirtungskosten kein Beleg eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion vorgelegt werden. In diesem Fall genügt die Rechnung samt Zahlungsbeleg.
 - **Elektronische Form:** Die Nachweiserfordernisse für den Abzug von Bewirtungskosten können auch in elektronischer Form erfüllt werden (durch digitale oder digitalisierte Eigenbelege und Rechnungen).
- Hinweis:** Wir erläutern Ihnen gerne die Nachweisvoraussetzungen, die für eine vollständige elektronische Abbildung gelten.

Onlinehandel

Kleinsendungsfreigrenze ist seit dem 01.07.2021 weggefallen

Mit der zweiten Stufe des **Mehrwertsteuer-Digitalpakets** sind geänderte (Einfuhr-)umsatzsteuerrechtliche Rahmenbedingungen für den Onlinehandel in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften gelten bereits seit dem 01.07.2021. Sie sollen Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Umfeld verhindern und EU-weit einfachere Regelungen für die Umsatzsteuer ermöglichen.

Seit dem 01.07.2021 entfällt im Bereich der Zollverwaltung die **Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer** für Waren in kommerziellen Kleinsendungen mit einem Wert bis zu 22 €. Bisher mussten Unternehmer aus einem Drittland bei Sendungen mit einem Wert bis zu 22 € keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Für alle Sendungen aus einem Drittland müssen seit dem 01.07.2021 Zollanmeldungen abgegeben werden. Die Einfuhr ist weiterhin bei einem Sendungswert bis 150 € zollfrei. Bei Fernverkäufen von aus einem Drittlandsgebiet eingeführten Waren kann seit dem 01.07.2021 das **Import-One-Stop-Shop-Verfahren** (IOSS-Verfahren) angewendet werden. Dieses Verfahren richtet sich an Unternehmer, die Fernverkäufe von aus einem Drittland eingeführten Gegenständen durch Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 € an Privatpersonen innerhalb der EU tätigen.

Hinweis: Detaillierte Informationen zu den Regelungen im Onlinehandel finden Sie auf der Internetseite des Zolls. Informationen zum IOSS-Verfahren stellt das Bundeszentralamt für Steuern bereit.

3. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

„No-Shows“

Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen?

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Musik) gehören zum Arbeitslohn. Das gilt allerdings nur, soweit sie - für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich - den **Freibetrag von 110 €** je Arbeitnehmer übersteigen. Der den Freibetrag übersteigende Betrag kann mit 25 % pauschal besteuert werden. Die Pauschalierung führt zur Sozialversicherungsfreiheit.

Bei der Anwendung des 110-€-Freibetrags muss der Arbeitgeber zunächst seine **Gesamtkosten** für

das Fest einschließlich Umsatzsteuer zusammenrechnen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun bekräftigt, dass hierfür sowohl die Kosten, die dem einzelnen Arbeitnehmer individuell zugerechnet werden können (z.B. Kosten für ein Mehrgängenmenü), als auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z.B. Saalmiete) einzubeziehen sind. Laut BFH kommt es nicht darauf an, ob einzelne Kosten beim Arbeitnehmer einen unmittelbaren Vorteil auslösen.

Hinweis: Aus der Kostenberechnung ausgeklammert werden dürfen nur rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (z.B. Energiekosten bei einer Feier in den eigenen Räumlichkeiten) und steuerfreie Reisekostenerstattungen.

Des Weiteren hat der BFH entschieden, dass die errechneten Gesamtkosten anschließend auf die bei der Veranstaltung tatsächlich **anwesenden Teilnehmer** (Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen) aufgeteilt werden müssen. Auf die (meist höhere) Zahl der angemeldeten Teilnehmer darf nicht abgestellt werden.

Hinweis: Erscheinen wesentlich weniger Gäste, als ursprünglich angemeldet waren, bleiben die Kosten der Feier häufig (nahezu) identisch, müssen aber auf weniger „Köpfe“ umgerechnet werden als geplant, so dass der 110-€-Freibetrag schneller überschritten wird.

Kindergartenbeiträge

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse mindern den Sonderausgabenabzug

Eltern können **zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten** als Sonderausgaben von der Steuer absetzen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Das gilt unabhängig davon, ob ein Kind in einer Spielgruppe betreut wird, in den Kindergarten geht oder eine Nachmittagsbetreuung besucht. Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass das Kind zum elterlichen Haushalt gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem müssen die Eltern über die Betreuungskosten eine Rechnung (oder einen Gebührenbescheid) erhalten und die Betreuungskosten unbar gezahlt haben.

Der Arbeitgeber kann die Unterbringung und Betreuung von nichtschulpflichtigen Kindern seiner Arbeitnehmer in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei bezuschussen oder komplett finanzieren. Voraussetzung ist, dass diese Leistungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Eltern ihre steuerfrei vom Arbeitgeber übernommenen Kindergartenkosten nicht zusätzlich als